

Original	Kombiniert mit Änderungen	Neu
	Präambel	Präambel
	Jugendarbeit soll zur Persönlichkeitsbildung von	Jugendarbeit soll zur Persönlichkeitsbildung von
	jungen Menschen beitragen und von ihnen	jungen Menschen beitragen und von ihnen
	(mit)gestaltet werden. Jugendarbeit soll junge	(mit)gestaltet werden. Jugendarbeit soll junge
	Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und	Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und
	zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie	zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie
	sozialem Engagement anregen und hinführen.	sozialem Engagement anregen und hinführen.
	Als Jugendorganisation bekennt sich die	Als Jugendorganisation bekennt sich die
	Sportkreisjugend Mannheim zur freiheitlich-	Sportkreisjugend Mannheim zur freiheitlich-
	demokratischen Grundordnung und tritt für	demokratischen Grundordnung und tritt für
	Mitbestimmung und Mitverantwortung,	Mitbestimmung und Mitverantwortung,
	Gleichberechtigung und Chancengleichheit	Gleichberechtigung und Chancengleichheit
	junger Menschen ein. Dabei strebt sie die	junger Menschen ein. Dabei strebt sie die
	ganzheitliche Berücksichtigung der 17 Ziele für	ganzheitliche Berücksichtigung der 17 Ziele für
	nachhaltige Entwicklung der UN in ihrem	nachhaltige Entwicklung der UN in ihrem
	Handeln an. Sie arbeitet frei von parteipolitischen	Handeln an. Sie arbeitet frei von parteipolitischen
	Bindungen. Die Sportkreisjugend Mannheim tritt	Bindungen. Die Sportkreisjugend Mannheim tritt
	für die Menschen- und Kinderrechte nach der	für die Menschen- und Kinderrechte nach der
	UN-Charta ein und steht für religiöse und	UN-Charta ein und steht für religiöse und
	weltanschauliche Toleranz aller Menschen,	weltanschauliche Toleranz aller Menschen,
	unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität,	unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität,
	ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung,	ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung,
	Geschlecht, sexueller Orientierung,	Geschlecht, sexueller Orientierung,
	Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung und	Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung und
	erwartet dies auch von ihren Partnern. Sie fördert	erwartet dies auch von ihren Partnern. Sie fördert
	die vorurteilsfreie Begegnung von jungen	die vorurteilsfreie Begegnung von jungen
	Menschen im und durch Sport. Sie tritt allen	Menschen im und durch Sport. Sie tritt allen
	rassistischen, antisemitischen und	rassistischen, antisemitischen und
	extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten	extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten
	entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von	entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von
	Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher,	Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher,
	seelischer oder sexueller Art ist und setzt sich	seelischer oder sexueller Art ist und setzt sich
	aktiv für den Schutz ihrer Mitglieder ein.	aktiv für den Schutz ihrer Mitglieder ein.
§ 1 Wesen und Name	§1 Wesen und Name	§1 Wesen und Name

Jugendordnung der Sportkreisjugend



	Mannheim	MANNHEIM
Original	Kombiniert mit Änderungen	Neu
Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises Mannheim e.V. im Badischen Sportbur Nord e.V. (BSB Nord) und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend Nord (BSJ Nord). Sie führt den Namen Sportkreisjugend Mannheim im Sportkreis Mannheim e.	freien Jugendhilfe/der außerschulischen Jugendbildung gem. § 75 SGB VIII (KJHG) i.V. m. § 4 JBG. 2. Die Sportkreisjugend ist die	 Die Sportkreisjugend ist ein Jugendverband gem. § 12 SGB VIII (KJHG) und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe/der außerschulischen Jugendbildung gem. § 75 SGB VIII (KJHG) i.V. m. § 4 JBG. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises Mannheim e.V. im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB Nord) und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend Nord (BSJ Nord). Der rechtliche Name ist Sportkreisjugend Mannheim im Sportkreis Mannheim e.V Sie führt den Namen Sportkreisjugend Mannheim
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
 Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen in den Sportkreisen gemäß § 36 Abs. 3 der Satzung des BSB Nord, die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller 	Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen in den Sportkreisen gemäß § 36 Abs. 3 der	Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen, die Förderung der sportbezogenen Kinderund Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im Sportkreis Mannheim und die Vertretung

- Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im Sportkreis und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder.
- 2. Sie führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbstbestimmend.
- 3. Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der

überfachlichen Jugendfragen im Sportkreis Mannheim und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder im Verbandsgebiet des Sportkreis Mannheim e.V. In Querschnittsthemen arbeitet die Sportkreisjugend Mannheim partnerschaftlich unter Einbindungen der vorhandenen Strukturen mit den jeweiligen Partnern zusammen.

- der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder im Verbandsgebiet des Sportkreis Mannheim e.V. In Querschnittsthemen arbeitet die Sportkreisjugend Mannheim partnerschaftlich unter Einbindungen der vorhandenen Strukturen mit den jeweiligen Partnern zusammen.
- 2. Die Sportkreisjugend Mannheim führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre



Original	Kombiniert mit Änderungen	Neu
Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord nicht widersprechen.	 SieDie Sportkreisjugend Mannheim führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbstbestimmend. Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord nicht widersprechen. 	Finanzen eigenverantwortlich und selbstbestimmend. 3. Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord nicht widersprechen.
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
1. Mitglieder der Sportkreisjugend sind: a) die Mitgliedsvereine des Sportkreises mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre und deren Jugendvertreter und b) die dem Sportkreis angehörenden Untergliederungen von Sportfachverbänden mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre und deren Jugendvertreter. 2. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen, die Mitglied des Sportkreises sind, können auf Antrag Mitglied werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.	 4. Mitglieder der Sportkreisjugend sind: a) die Mitgliedsvereine des Sportkreises mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre die noch nicht 27 Jahre alt sind und deren Jugendvertretungen und b) die dem Sportkreis angehörenden Untergliederungen von Sportfachverbänden mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre und deren Jugendvertreter. Die Jugendvertretungen der Sportfachverbände, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörigen Mitgliedsverein betrieben wird mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre alt sind. c) Sportverbände, und-Vereine und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen, die Mitglied des Sportkreises sind, können auf Antrag mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre 	Mitglieder der Sportkreisjugend sind: a) die Mitgliedsvereine des Sportkreises mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre alt sind und deren Jugendvertretungen und b) Die Jugendvertretungen der Sportfachverbände, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörigen Mitgliedsverein betrieben wird mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre alt sind. c) Sportverbände, Vereine und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen, können auf Antrag mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre alt sind Mitglied der Sportkreisjugend werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Sportkreisjugendtag. d) Institutionen, die Mitglied des Sportkreises sind, sind mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre



Original	Kombiniert mit Änderungen	Neu
	alt sind Mitglied der Sportkreisjugend werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand Sportkreisjugendtag. d) Institutionen, die Mitglied des Sportkreises sind, sind mit ihren Mitgliedern die noch nicht 27 Jahre alt sind Mitglied der Sportkreisjugend.	alt sind Mitglied der Sportkreisjugend.
§ 4 Organe Die Organe der Sportkreisjugend	§ 4 Organe	§ 4 Organe
sind:der Sportkreisjugendtagder erweiterte Vorstandder Vorstand.	Die Organe der Sportkreisjugend sind: - der Sportkreisjugendtag - der erweiterte Vorstand - der Vorstand.	Die Organe der Sportkreisjugend sind: - der Sportkreisjugendtag - der Vorstand.
§ 5 Der Sportkreisjugendtag	§ 5 Der Sportkreisjugendtag	§ 5 Der Sportkreisjugendtag
 Der Sportkreisjugendtag tritt mindestens alle 3 Jahre einmal zusammen. Ihm gehören an: a. die Delegierten der Vereine, b. die Delegierten der Fachverbände und c. die Delegierten der Mitgliedsorganisationen nach § 3 Abs. 2. Für das Stimmrecht beim Sportkreisjugendtag ist § 13 Abs. 4 der Jugendordnung der BSJ Nord bindend. Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere a. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportkreisjugend 	 Der Sportkreisjugendtag tritt mindestens alle 3 Jahre einmal-jährlich zusammen. Ihm gehören alle Mitglieder der Sportkreisjugend an:. a) die Delegierten der Vereine, b) die Delegierten der Fachverbände und c) die Delegierten der Mitgliedsorganisationen nach § 3 Abs. 2. Für das Stimmrecht beim Sportkreisjugendtag ist § 13 Abs. 4 der Jugendordnung der BSJ Nord bindend. Stimmrecht a. Die Stimmenanzahl der Vereine wird festgelegt anhand der BSB-Bestandserhebung des Vorjahres. 	 Der Sportkreisjugendtag tritt einmal jährlich zusammen. Ihm gehören alle Mitglieder der Sportkreisjugend an Stimmrecht Die Stimmenanzahl der Vereine wird festgelegt anhand der BSB-Bestandserhebung des Vorjahres. Je 50 angefangene Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind erhalten die Vereine eine Stimme. Je anwesender Person können maximal 5 Stimmen einer Institution auf diese natürliche Person vereint werden. Andere Mitglieder erhalten eine Stimme je Institution. Mitglieder, für die keine Bestandserhebung vorliegt, erhalten eine Stimme.



		Mannichi	
Original		Kombiniert mit Änderungen	Neu
c. d. e.	Wahl des Vorstandes gemäß § 7 Wahl von Außenvertretern/innen (soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden) Beratung und Entscheidung über Anträge	 b. Je 50 angefangene Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind erhalten die Vereine eine Stimme. c. Je anwesender Person können maximal 5 Stimmen einer Institution auf diese natürliche Person vereint werden. d. Andere Mitglieder erhalten eine Stimme je Institution. e. Mitglieder, für die keine Bestandserhebung vorliegt, erhalten eine Stimme. f. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine persönliche, nichtübertragbare Stimme. Bei Wahlen des Vorstandes sind sie nicht stimmberechtigt. 3 Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportkreisjugend, b) Beratung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen, c) Entlastung des Vorstandes. d) Alle 3 Jahre: Wahl des Vorstandes gemäß § 7 (Nachwahlen sind, sofern nicht bereits durch den Vorstand benannt, bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode möglich), 	f. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine persönliche, nicht- übertragbare Stimme. Bei Wahlen des Vorstandes sind sie nicht stimmberechtigt. 3 Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportkreisjugend, b) Beratung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen, c) Entlastung des Vorstandes. d) Alle 3 Jahre: Wahl des Vorstandes gemäß § 7 (Nachwahlen sind, sofern nicht bereits durch den Vorstand benannt, bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode möglich), e) Wahl von Außenvertretern/innen (soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden), f) Wahl eines(r) Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes g) Beratung und Entscheidung über Anträge und h) Änderung der Jugendordnung



Origin	nal	Kombiniert mit Änderungen	Neu
		e) Wahl von Außenvertretern/innen (soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden), f) Wahl eines(r) Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes g) Beratung und Entscheidung über Anträge und	
S C D	on amusitanta Vanatan d	h) Änderung der Jugendordnung	S.C. mantriak an
2. 3.	Per erweiterte Vorstand Der erweiterte Vorstand besteht aus: - den Vertreterinnen/Vertretern der Sportfachverbände nach § 3 Abs.1 lit. b - den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes. Jeder Fachverband hat eine Stimme, die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes haben eine persönliche nicht übertragbare Stimme. Der erweiterte Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Sportkreisjugendtags. Er tritt mindestens in den Jahren, in denen kein Sportkreisjugendtag stattfindet, einmal im Jahr zusammen.	§ 6 Der erweiterte Vorstand besteht aus: - den Vertreterinnen/Vertretern der Sportfachverbände nach § 3 Abs.1 lit. b - den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes 2. Jeder Fachverband hat eine Stimme, die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes haben eine persönliche nicht übertragbare Stimme. 3. Der erweiterte Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Sportkreisjugendtags. Er tritt mindestens in den Jahren, in denen kein Sportkreisjugendtag stattfindet, einmal im Jahr zusammen. gestrichen	§ 6 gestrichen
§ 7 De	er Vorstand	§ 7 Der Vorstand	§ 7 Der Vorstand
1.	Der Vorstand setzt sich zusammen aus a. der/dem Vorsitzenden b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden c. der/dem Beauftragten für Finanzen	Der Vorstand setzt sich zusammen aus a) der/dem Vorsitzenden, b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) der/dem Beauftragten für Finanzen,	Der Vorstand setzt sich zusammen aus a) der/dem Vorsitzenden, b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) der/dem Beauftragten für Finanzen,



alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach

der Jugendordnung nicht anderen

Organen der Sportkreisjugend

			Mannelli		
Original		Kombiniert	t mit Änderungen	Neu	
d. weiteren Beauft bestimmte Aufg e. bis zu vier Beisi f. dem/der Vertret Fachverbände. 2. Die Mitglieder des Vors lit. a bis e werden beim Sportkreisjugendtag ge Vertreter/in der Fachvedurch die Fachverbänd Mindestens die Hälfte soll zum Zeitpunkt der Lebensjahr noch nicht	abenbereiche tzer/innen er/in der tands nach Abs.1 wählt. Der/die rbände wird nur e gewählt. der Beisitzer/innen Wahl das 23.	2. Die lit. Sp Ve dui Mir	d) dem/der Beauftragten für Jugendpolitik, e) weiteren Beauftragten für bestimmte Aufgabenbereiche, f) bis zu vier Beisitzer/innen und g) dem/der Vertreter/in der Fachverbände. e Mitglieder des Vorstands nach Abs.1 a bis e werden beim ortkreisjugendtag gewählt. Der/die rtreter/in der Fachverbände wird nur rch die Fachverbände gewählt.	2.	werden beim Sportkreisjugendtag gewählt. Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird nur durch die Fachverbände gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei
3. Der Vorstand wird auf of Jahren gewählt und ble neuer Vorstand gewählt Vorstandsmitglied vorz so ist der Vorstand ber andere Person mit der Aufgaben des aussche Vorstandsmitglieds zu	die Dauer von drei eibt im Amt, bis ein t ist. Scheidet ein eitig aus dem Amt, echtigt, eine Wahrnehmung der idenden	3. De Jal ein Sci	isitzer/innen soll zum Zeitpunkt der ahl das 23. Lebensjahr noch nicht lendet haben. Ir Vorstand wird auf die Dauer von drei hren gewählt und bleibt im Amt, bis neuer Vorstand gewählt istwird. heidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig sie dem Amt, so ist der Vorstand rechtigt, eine andere Person mit der	4.	Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person für die Position bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode zu benennen. Im Sinne der Jugendbeteiligung soll angestrebt werden, dass nach 3
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkre alle Aufgaben wahrzun der Jugendordnung nic Organen der Sportkreis vorbehalten sind. Der VGeschäfte der Sportkreis ehrenamtlich und kann hauptamtlicher Mitarbe bedienen. Er ist beschlimindestens die Hälfte sind vorstende der Sportkreis ehrenamtlicher Mitarbe bedienen.	eisjugend. Er hat ehmen, die nach ht anderen sjugend forstand führt die eisjugend sich dazu iter/innen ussfähig, wenn	Po Ve lau bei 4. Im an Wa jew Du	chrnehmung der Aufgaben für die sition des ausscheidenden retandsmitglieds bis zum Ablauf der ufenden Wahlperiode zu betrauen nennen. Sinne der Jugendbeteiligung soll gestrebt werden, dass nach 3 ahlperioden ein Wechsel auf der weiligen Position stattfindet. Das rehschnittsalter des Vorstandes soll m Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35	5.	Wahlperioden ein Wechsel auf der jeweiligen Position stattfindet. Das Durchschnittsalter des Vorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht übersteigen. Wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren. Mindestens die Hälfte der gewählten Personen soll zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 27 Jahre noch nicht überschritten haben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sportkreisjugend. Er hat

Jahren nicht übersteigen. Wählbar sind

die Hälfte der gewählten Personen soll

alle Personen ab 16 Jahren. Mindestens

mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend ist.



Original	Kombiniert mit Änderungen	Neu
5. Die Sportkreisjugend wird durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.	zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 27 Jahre noch nicht überschritten haben. 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sportkreisjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht anderen Organen der Sportkreisjugend vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkreisjugend ehrenamtlich, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nummer 26a EStG ist möglich. Die Sportkreisjugend kann sich dazu jedoch hauptamtlicher Mitarbeitender/innen bedienen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 6. Die Sportkreisjugend wird durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Themenspezifisch kann die Vertretung auch durch die jeweiligen Beauftragten	vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkreisjugend ehrenamtlich, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nummer 26a EStG ist möglich. Die Sportkreisjugend kann sich hauptamtlicher Mitarbeitender bedienen. 6. Die Sportkreisjugend wird durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Themenspezifisch kann die Vertretung auch durch die jeweiligen Beauftragten erfolgen.
§ 8 Finanzen	erfolgen. § 8 Finanzen	§ 8 Finanzen
 Die Kasse der Sportkreisjugend wird von dem/der Beauftragten für Finanzen geführt. Die Sportkreisjugend entscheidet selbstbestimmend und eigenverantwortlich nach Maßgabe ihrer Jugendordnung sowie der Satzung des Sportkreises Mannheim e.V. über die ihr zufließenden Mittel. Sie ist Empfänger dieser Mittel. Zweckgebundene Mittel für die Sportkreisjugend, die an den 	 Die Kasse der Sportkreisjugend wird von dem/der Beauftragten für Finanzen geführt. Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt, unter Verantwortung des/der Beauftragten für Finanzen, gemeinsam mit der Geschäftsstelle der Sportkreisjugend Mannheim. Die Sportkreisjugend entscheidet selbstbestimmend und eigenverantwortlich nach Maßgabe ihrer 	 Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt, unter Verantwortung des/der Beauftragten für Finanzen, gemeinsam mit der Geschäftsstelle der Sportkreisjugend Mannheim. Die Sportkreisjugend entscheidet selbstbestimmend und eigenverantwortlich nach Maßgabe ihrer Jugendordnung sowie der Satzung des Sportkreises Mannheim e.V. über die ihr zufließenden Mittel unter



Original	Kombiniert mit Änderungen	Mou
-	<u> </u>	
Sportkreis gehen, sind zeitnah an die Sportkreisjugend weiterzuleiten. 3. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend. Dem Sportkreisvorstand gegenüber ist die Sportkreisjugend rechenschaftspflichtig. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist dem Sportkreisvorstand ein jährlicher Kassenbericht vorzulegen. Der/dem Sportkreisvorsitzende/n oder einer anderen vom Sportkreisvorstand beauftragten Person ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.	Jugendordnung sowie der Satzung des Sportkreises Mannheim e.V. über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des eingetragenen Vereins. Sie ist Empfängerin dieser Mittel. Zweckgebundene Mittel für die Sportkreisjugend, die an den Sportkreis gehen, sind zeitnah an die Sportkreisjugend weiterzuleiten-Änderungen, die die Höhe des Finanzergebnisses grundsätzlich beeinflussen sowie zusätzliche Risiken für den Gesamthaushalt des Sportkreis Mannheim e.V. bergen, sind zeitnah nach Bekanntwerden zwischen den Finanzvorständen von Sportkreis und Sportkreisjugend gegenseitig bekannt zu geben. 3. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend. Dem Sportkreisvorstand gegenüber ist die Sportkreisjugend rechenschaftspflichtig. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist dem Sportkreisvorstand ein jährlicher Kassenbericht vorzulegen. Der/dem Sportkreisvorsitzende/n oder einer anderen vom Sportkreisvorstand beauftragten Person ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben. 4. Der vorläufige Jahresabschluss der Sportkreisjugend Mannheim, vorbehaltlich der Genehmigung des	Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des eingetragenen Vereins. Sie ist Empfängerin dieser Mittel. Zweckgebundene Mittel für die Sportkreisjugend, die an den Sportkreis gehen, sind zeitnah an die Sportkreisjugend weiterzuleiten-Änderungen, die die Höhe des Finanzergebnisses grundsätzlich beeinflussen sowie zusätzliche Risiken für den Gesamthaushalt des Sportkreis Mannheim e.V. bergen, sind zeitnah nach Bekanntwerden zwischen den Finanzvorständen von Sportkreis und Sportkreisjugend gegenseitig bekannt zu geben. 3. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend. Dem Sportkreisjugend rechenschaftspflichtig. 4. Der vorläufige Jahresabschluss der Sportkreisjugend Mannheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Gesamtabschlusses des Sportkreis Mannheim e.V. ist bis zum 01. März des darauffolgenden Jahres zu erstellen. Der Abschluss der Sportkreisjugend Mannheim wird im Rahmen des Gesamthaushaltes des Sportkreis Mannheim e.V., dem Badischen Sportbund und als Jugendhaushalt separat ausgewiesen der Badischen Sportjugend und weiteren Anspruchsgruppen fristgerecht zur



Original	Kombiniert mit Änderungen	Neu
	Mannheim e.V. ist bis zum 01. März des darauffolgenden Jahres zu erstellen. Der Abschluss der Sportkreisjugend Mannheim wird im Rahmen des Gesamthaushaltes des Sportkreis Mannheim e.V., dem Badischen Sportbund und als Jugendhaushalt separat ausgewiesen der Badischen Sportjugend und weiteren Anspruchsgruppen fristgerecht zur Verfügung gestellt.	
§ 9 Kassenprüfer/innen	§ 9 Kassenprüfer/innen	§ 9 Kassenprüfer/innen
Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die durch den Sportkreisjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Die Berichte sind dem Sportkreisjugendtag vorzulegen. Es soll angestrebt werden, pro Wahlperiode einen der beiden Prüfer zu ersetzen.	Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die durch den Sportkreisjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Ein gemeinsamer Prüftermin mit der Kassenprüfung des Sportkreises wird angestrebt. Die Berichte sind dem Sportkreisjugendtag vorzulegen. Es wird angestrebt, pro Wahlperiode einen der beiden Prüfer/innen zu ersetzen.	Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die durch den Sportkreisjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Ein gemeinsamer Prüftermin mit der Kassenprüfung des Sportkreises wird angestrebt. Die Berichte sind dem Sportkreisjugendtag vorzulegen. Es wird angestrebt, pro Wahlperiode einen der beiden Prüfer/innen zu ersetzen.
§ 10 Verfahrensordnung	§ 10 Verfahrensordnung	§ 10 Verfahrensordnung
Der Sportkreisjugendtag und der erweiterte Vorstand werden durch die/den Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Für die Einberufung des Vorstandes genügt eine Frist von einer Woche. Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der	 Der Sportkreisjugendtag und der erweiterte Vorstand werden durch die/den Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Für die Einberufung des Vorstandes genügt eine Frist von einer Woche. Der Sportkreisjugendtag ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung 	Der Sportkreisjugendtag ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens in der Ausgabe des Vormonates des Sportkreisjugendtagesüber das BSB- Verbandsmagazins "Sport in BW" einzuberufen. Zusätzlich kann die Einladung über weitere Wege an die Jugendleitungen und



Mannheim finden grundsätzlich als

Orig	ginal	Kombiniert mit Änderungen	Neu	
	Sportkreisjugend kann deren sofortige Einberufung verlangen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen eine Änderung der Jugendordnung. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Beauftragte für Finanzen und eventuell weitere Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche werden in getrennten	Kombiniert mit Änderungen mindestens in der Ausgabe des Vormonates des Sportkreisjugendtagesüber das BSB- Verbandsmagazins "Sport in BW" einzuberufen. Zusätzlich kann die Einladung über weitere Wege an die Jugendleitungen und Jugendverantwortlichen der Mitgliedsorganisationen erfolgen. 3. Der Sportkreisjugendvorstand ist mit einer Frist von mindestens einer Woche	2.	Jugendverantwortlichen der Mitgliedsorganisationen erfolgen. Der Sportkreisjugendvorstand ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Einladungen zum Sportkreisjugendtag erfolgen durch den Vorstand. Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen durch den/die Vorsitzende/n, bei triftigem Grund durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
	und geheimen Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden. Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Mitglieder widersprechen. Jedes Mitglied hat dabei 1 Stimme.	einzuladen. 4. Einladungen zum Sportkreisjugendtag erfolgen durch den Vorstand. Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen durch den/die Vorsitzende/n, bei triftigem Grund durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n 5. Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der Sportkreisjugend kann deren sofortige Einberufung unter Beachtung der jeweiligen Frist verlangen. Dabei hat	4. 5.	Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der Sportkreisjugend kann deren Einberufung unter Beachtung der jeweiligen Frist verlangen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Organe sind beschlussfähig sobald fristgerecht eingeladen wurde. Der Vorstand zusätzlich, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder plus ein Mitglied anwesend sind.
		jedes Mitglied eine Stimme. 6. Die Organe sind beschlussfähig sobald fristgerecht eingeladen wurde. Der Vorstand zusätzlich, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder plus ein Mitglied anwesend sind. 7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen eine Änderung der Jugendordnung erfolgt mit 2/3 Mehrheit, der anwesenden Stimmen. Abstimmungsberechtigt sind nur Teilnehmende der Sitzung.	7.	Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, eine Änderung der Jugendordnung erfolgt mit 2/3 Mehrheit, der anwesenden Stimmen. Abstimmungsberechtigt sind nur Teilnehmende der Sitzung.



Original	Kombiniert mit Änderungen	Neu
Original	8. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Beauftragte für Finanzen und eventuell weitere Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche werden in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden. Wahlen sollen in getrennten, geheimen Wahlgängen erfolgen. Es kann effen gewählt abgewichen werden, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Mitglieder widersprechen für die Beibehaltung sind. Jede Mitglied Institution hat dabei 1 Stimme. 9. Die Sitzungen der Sportkreisjugend Mannheim finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Hybrid oder digitale Formate sind jedoch möglich. 10. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen möglich und bindend, wenn mindestens 50% der dem Gremium angehörenden Mitglieder + 1 Mitglied nach einer gesetzten Frist (min. 1 Woche) der Beschlussfassung zugestimmt haben. Änderungen zur Jugendordnung sind im Umlaufverfahren nicht möglich. 11. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. 12. Hauptamtliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Sportkreisjugend und sachkundige Einwohner sind stetige beratende Mitglieder der Organe, ausgenommen Sitzungen und	Präsenzsitzung statt. Hybrid oder digitale Formate sind jedoch möglich. 9. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen möglich und bindend, wenn mindestens 50% der dem Gremium angehörenden Mitglieder + 1 Mitglied nach einer gesetzten Frist (min. 1 Woche) der Beschlussfassung zugestimmt haben. Änderungen zur Jugendordnung sind im Umlaufverfahren nicht möglich. 10. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. 11. Hauptamtliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Sportkreisjugend und sachkundige Einwohner sind stetige beratende Mitglieder der Organe, ausgenommen Sitzungen und Sitzungsteile, bei denen es um die Personen selbst geht. 12. Neben den Mitgliedern der jeweiligen Organe kann die Sportkreisjugend Mannheim auch stets Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zuladen. 13. Ergebnisse und Teilnehmerlisten der Organsitzungen der Sportkreisjugend sind schriftlich festzuhalten.



Original	Kombiniert mit Änderungen	Neu
Original	<u> </u>	Neu
	Sitzungsteile, bei denen es um die Personen selbst geht. 13. Neben den Mitgliedern der jeweiligen Organe kann die Sportkreisjugend Mannheim auch stets Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zuladen. 14. Ergebnisse und Teilnehmerlisten der Organsitzungen der Sportkreisjugend sind schriftlich festzuhalten.	
§ 11 Sonstige Bestimmungen	§ 11 Sonstige Bestimmungen	§ 11 Sonstige Bestimmungen
 Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren, die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der BSJ Nord. Die Sportkreisjugend kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss sich im Rahmen dieser Jugendordnung bewegen und vom erweiterten Sportkreisjugendvorstand genehmigt werden. 	 Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren, die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der BSJ Nord. Die Sportkreisjugend kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss sich im Rahmen dieser Jugendordnung bewegen und vom erweiterten Sportkreisjugendvorstand Sportkreisjugendtag genehmigt werden. 	 Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren, die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der BSJ Nord. Die Sportkreisjugend kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss sich im Rahmen dieser Jugendordnung bewegen und vom Sportkreisjugendtag genehmigt werden.
§ 12 Änderung der Jugendordnung	§ 12-Änderung der Jugendordnung	§ 12-gestrichen
Änderungen in der Jugendordnung können nur vom Sportkreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigte haben dabei die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten.	Änderungen in der Jugendordnung können nur vom Sportkreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigte haben dabei die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten. gestrichen	
Beschlossen beim außerordentlichen	Beschlossen beim außerordentlichen	Beschlossen beim außerordentlichen
Sportkreisjugendtag am 08.05.2009	Sportkreisjugendtag am 08.05.2009 geändert	Sportkreisjugendtag am 08.05.2009 geändert
	beim Sportkreisjugendtag am 29.03.2022,	beim Sportkreisjugendtag am 29.03.2022,
	bestätigt durch den Sportkreistag am 01.04.2022	bestätigt durch den Sportkreistag am 01.04.2022